

Bauschein-Nr. 1/64

Kb.-Nr. 40 059

## Bauschein

An

die Stadt Nordseebad Borkum

in 2972 Nordseebad Borkum



Auf Grund des Antrages vom 25.1.1964 wird Ihnen unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück zu BORKUM, Neue Str. 30. I

Flurstück 299/1 Flur 5 (eingetragen in Grundbuch von Borkum

Band 48 Blatt 1009) folgendes Bauvorhaben auszuführen, das in den beiliegenden als Bestandteil dieser Genehmigung geltenden Bauunterlagen (Baubeschreibung, Zeichnungen und Berechnungen) dargestellt ist:

## Einbau des Feuerwehrgeländehauses

Von den Bestimmungen \_\_\_\_\_ wird — mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Aurich — Befreiung erteilt.

Bedingungen — Auflagen:

- Die Bestimmungen der Bauverordnung des Regierungspräsidenten in Aurich vom 20. März 1955 in der Fassung vom 25. März 1958 sind maßgebend.
- Die Vorschriften über den Schutz der Arbeiter und der Arbeiterfürsorge auf Bauten sowie die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- Der Baubeginn sowie die Namen des Bauleiters und des Unternehmers sind vor Baubeginn dem Landkreis Leer (Bauaufsicht) schriftlich anzuzeigen. (mit beiliegender Karte)
- Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort dem Landkreis Leer (Bauaufsicht) anzuzeigen und für sie die Baugenehmigung zu beantragen.
- Die Rohbauabnahme  
ist schriftlich beim Landkreis Leer (Bauaufsicht) unter Angabe der Bauschein-Nr. zu beantragen, wenn der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen (einschließlich der notwendigen Treppen) sowie in Balkenlage und Dachendeckung vollendet ist. Die Dachendeckung darf hierbei vorläufig sein. Eine Abnahme von Einzelteilen, insbesondere der Eisenkonstruktion der Treppen ist zulässig. Sie ist vorgeschrieben für Stahlbetonteile (Massivdecken).  
Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und alle für die Standicherheit wesentlichen Konstruktionen soweit offenliegen, daß die Abmessungen geprüft werden können.
- Die Gebrauchsabnahme  
ist schriftlich beim Landkreis Leer (Bauaufsicht) unter Angabe der Bauschein-Nr. zu beantragen.  
Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines darf das Gebäude nicht hermitet werden.  
Zur Roh- und Gebrauchsabnahme ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen vorzulegen. Bei Liebau einer zentralen Heizungsanlage ist die beiliegende Hinrichtungsanleitung — von der Installationsfirma unterschrieben — zur Gebrauchsabnahme mit einzubringen.

# Bauantrag

(Unvollständige Bauvorlagen werden ungeprüft zurückgesandt)

der Stadt Nordseebad Borkum wohnhaft in Borkum  
zum Um- Bau des Feuerwehrgerätehauses im Rathaus  
auf dem Grundstück in Borkum Straße und Nr.: Neue-Straße Nr. 1  
Flur 5 Parz. 199/1  
Grundbuch Borkum Band 48 Blatt 1009  
Grundstückseigentümer Stadt Nordseebad Borkum

I. Bauvorlagen: gemäß § 2 der B. P. V. vom 25. März 1958. (in 2-facher Ausführung)  
20. Mai 1933.

..... Lageplan im M. 1 : 500

..... Festigkeitsberechnungen

..... Baurechnung im M. 1 : 100

..... Pläne für Einfriedigung und Entwässerung

## II. Grundstücks- und Verkehrslage:

1. Liegt das Grundstück an einer Bundesstraße, Landstraße I. Ordnung, Landstraße II. Ordnung, einem Gemeindegeweg oder Privatweg?

Öffentliche Straße

2. Ist Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot an Verkehrsstraßen erforderlich?

nein

3. Das Grundstück liegt an der Straße bei km:

4. Sind folgende Eintragungen im Lageplan vorgenommen: Abstand des Bauvorhabens von Straßenkörpermitte bzw. Straßengrundstücksgrenze?

von der Nachbargrenze und von vorhandenen Gebäuden?

Wie groß sind die Grenzabstände?

a) vom rechten Nachbargrundstück

b) vom linken Nachbargrundstück

c) von der hinteren Grenze

Sind Gebäude mit weichen Bedachungen (Stroh-, Rohr-, Rothächer oder Ziegel auf Strohdocken) in der Nähe und in welchem Abstand?

Liegt das Bauvorhaben in der Nähe von Eisenbahnen, Forsten, einer Hochspannungsleitung, öffentlichen Wasserzügen, natur- und denkmalgeschützten Anlagen?

In welcher Entfernung?

Ist der Grundbesitz an der Wege- bzw. Straßenseite durch eine Wallhecke begrenzt?

5. Ist Grundstücksnachbar gehört und erforderlichenfalls auch dessen Einverständniserklärung beigelegt?

6. Bestehen förmlich festgestellte Straßen- und Baufluchtlinien oder sind solche beschlossen?

7. Sind Ortssatzungen über Baugestaltung oder Veranstaltung erlassen und welche?

UMBAU DES FEUERWEHRGERÄTERAUMES IM RATHAUS.

Anlage zur Bauerlaubnis

AZ: Alte v. Borkum

**GEMEINGUT**

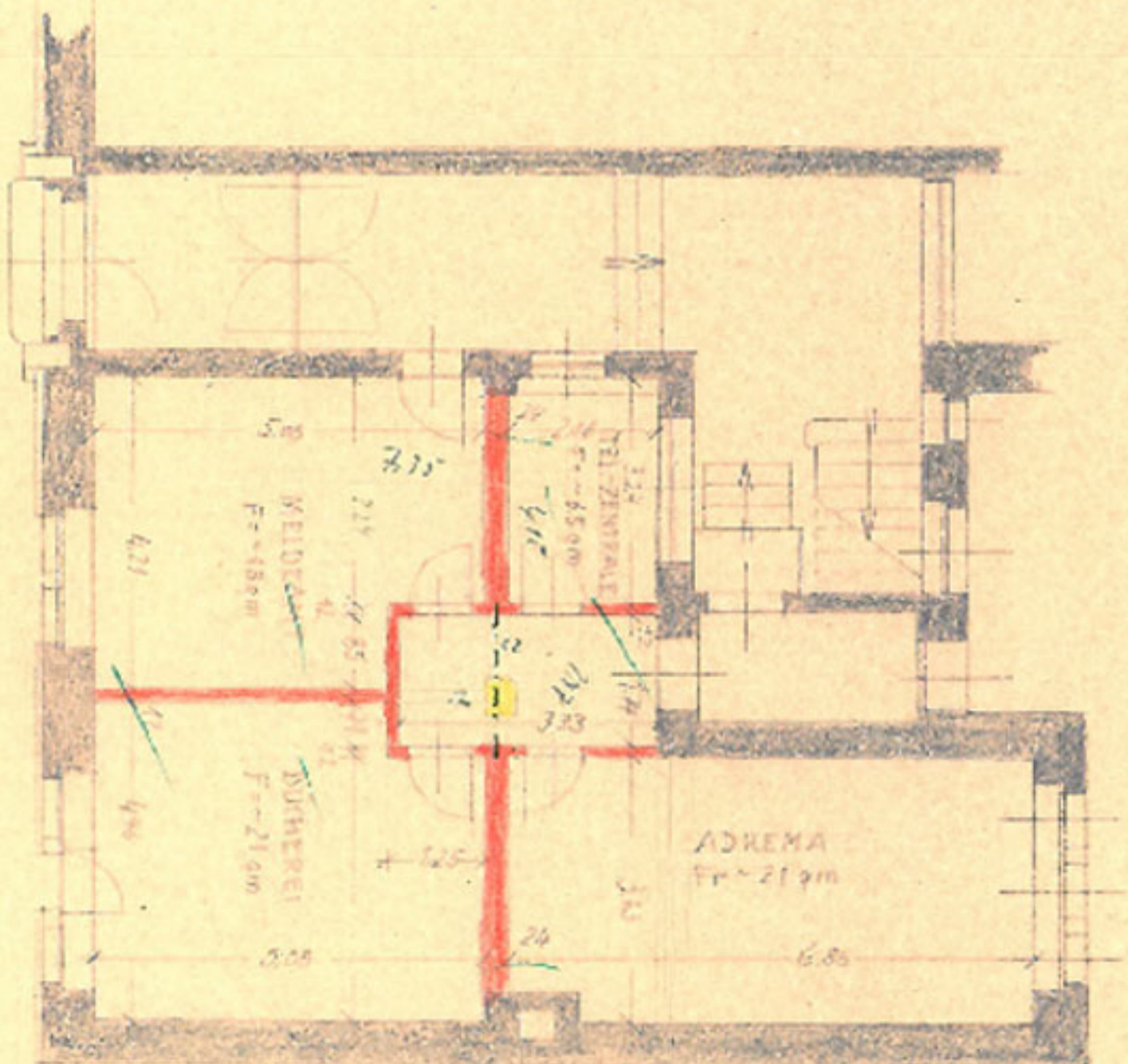
Leer, d. r. 20. Jan. 1964

LEER  
Car. Oekonomischer  
im Auftrage:



*W. K.*

GRUNDRISS: M 1:400



**Stadt**  
**Stadtbauamt Borkum**  
Der Stadtdirektor

In Vertretung:

*[Signature]*

STADTBAUAMT

*[Signature]*